

<b>Vorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	V 2010/205
	<b>Status:</b>	öffentlich
<b>TOP:</b>	<b>Datum:</b>	30.08.10
<b>Brandschutzbedarfsplan der Stadt Borken</b>		
<b>Beteiligte Fachbereiche:</b>	<b>Personal, Orga, IKT</b>	
<b>Verfasser/in:</b>	Richard Robers	
<b>Beratungsfolge:</b>	Sitzungsdatum	Gremium
	15.09.2010	Hauptausschuss
		06.10.2010 Rat der Stadt Borken

**Erläuterung:**

**Brandschutzbedarfsplan der Stadt Borken**

**I. Allgemeines**

Das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) verpflichtet die Städte und Gemeinden unter Beteiligung der Feuerwehr einen Brandschutzbedarfsplan aufzustellen.

Wie es der Name schon sagt, sollen in diesem Plan Aussagen darüber getroffen werden, welches Sicherheitsniveau im Bereich des Brandschutzes für unsere Stadt zukünftig gelten soll. Er legt darüber hinaus in einem Soll/Ist-Vergleich den Bedarf an Mannschaft, Fahrzeugen und Gerät, sowie die Anzahl und Lage von Feuerwachen und Gerätehäusern fest.

Abschließend soll in einer Schutzzielefestlegung beschrieben werden, mit welcher Qualität die Gefahrenabwehr durch die Feuerwehr in der Gemeinde gewährleistet werden soll.

Hier sind als Qualitätskriterien differenziert nach Einsatzarten festzulegen:

- > in welcher Zeit = **Hilfsfrist**
- > mit wie viel Mannschaft und Gerät = **Funktionsstärke**
- > in wie viel Prozent der Fälle = **Erreichungsgrad**

die Feuerwehr am Schadensort eintreffen soll.

Zur Schutzzielbestimmung gibt es keinen gesetzlich vorgegebenen Standard. Das Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz schreibt den Gemeinden lediglich vor, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten, um Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden. Außerdem schreibt das Gesetz vor, dass mittlere und große kreisangehörige Städte für den Betrieb einer ständig besetzten Feuerwache hauptamtliche Kräfte einzustellen haben. Die Anzahl der hauptamtlichen Kräfte wird im Gesetz nicht konkretisiert. Hinweise darauf, wie im Einzelnen eine Feuerwehr aufgebaut sein muss, können aus den Bestimmungen des § 33 des FSHG abgeleitet werden. Danach können die Aufsichtsbehörden Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der den Gemeinden obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Sie dürfen allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern. Die oberste Aufsichtsbehörde (Innenminister) hat durch Erlass von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und in den Feuerwehrdienstvorschriften Standards gesetzt, denen eine leistungsfähige Feuerwehr gerecht werden muss. Diese Vorschriften beschreiben, wie ein Feuerwehreinsatz abzuwickeln ist und welcher Kräfteansatz bei einem Atemschutzeinsatz erforderlich ist.

In Ermangelung weitergehender gesetzlicher Vorgaben werden von der Bezirksregierung als obere Aufsichtsbehörde Hinweise und Empfehlungen des Landesfeuerwehrverbandes sowie der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren als sogenannte „anerkannte Regeln der Technik“ zugrunde gelegt. Die Bezirksregierung hat in mehreren Verfügungen mit dem Hinweis auf die vorstehenden Dienstvorschriften und Empfehlungen mitgeteilt, nach welchen Beurteilungskriterien sie die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr beurteilt.

Danach sollen mindestens folgende **Schutzziele** angestrebt werden:

- > Schutzziel 1: Eintreffen von mindestens **9 Feuerwehrmännern** innerhalb von maximal **8 Minuten** nach der Alarmierung
- > Schutzziel 2: Eintreffen von **weiteren** mindestens **7 Feuerwehrmännern** innerhalb von maximal **13 Minuten** nach der Alarmierung

Zur Festlegung des Erreichungsgrades erwartet die Aufsichtsbehörde, dass für die Sicherstellung des Feuerschutzes ein **Erreichungsgrad von 90 %** anzustreben ist. Eine Unterschreitung dieses Wertes ist mit dem Bezug zum örtlichen Risiko besonders zu begründen. Bei tatsächlichen Erreichungsgraden von unter 50 % wird akuter Handlungsbedarf gesehen.

## **II. Aufstellungsverfahren**

Erste Überlegungen zur Aufstellung des Brandschutzbedarfsplanes haben wir dem Hauptausschuss in einem Sachstandsbericht im Juli 2003 zur Kenntnis gegeben und den damaligen Qualitätsstand unserer Feuerwehr erläutert und dargestellt. Wir haben den von uns in eigener Regie erstellten Entwurf seinerzeit nicht zur Beschlussfassung vorgelegt, weil es zum damaligen Zeitpunkt noch erheblichen Klärungsbedarf bezüglich der Qualitätskriterien gab und nicht abschließend beurteilt werden konnte, unter welchen Voraussetzungen dieser von den Aufsichtsbehörden akzeptiert würde. Der Ausschuss hat damals die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis genommen und in

der Diskussion mehrheitlich die Ansicht vertreten, dass zuerst der rechtliche Rahmen geklärt sein müsse.

Unseren Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes ohne Festlegung eines konkreten Schutzzieles haben wir dann 2005 dem Kreis vorgelegt. Der Kreis hat im Rahmen der Überprüfung aller Bedarfspläne im Kreis Bewertungskriterien definiert und in einer Bewertungsmatrix umgesetzt, um eine einheitliche Messlatte anzulegen. Für die Bewertung der Hilfsfristen und Schutzziele hat der Kreis eine Tabelle entwickelt, in der Angaben über alle zeitkritischen Einsätze der Feuerwehr mit tatsächlichen Einsatzzeiten festgehalten werden.

Mit Verfügung vom 09.02.2009 hat die Bezirksregierung dem Kreis eine empfehlende Handlungsanweisung für die Überprüfung des Brandschutzes gegeben, um einen einheitlichen Brandschutz für die Bevölkerung im gesamten Regierungsbezirk Münster zu gewährleisten und ein möglichst gleiches Schutzniveau zu schaffen. In diesen Handlungsanweisungen wird auch weiterhin auf die vorstehenden unter Pkt. I (Allgemeines) genannten Qualitätskriterien hingewiesen. Da der Kreis von der Bezirksregierung jetzt mit Nachdruck aufgefordert worden ist, im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion die Qualität des Brandschutzes der Städte und Gemeinden zu überprüfen, hat er uns zu einem Gespräch eingeladen, in dem er uns erklärt hat, dass er nach Auswertung unserer Einsatzdaten einen Erreichungsgrad von etwa 25 – 30 % ermittelt habe. Aus Sicht des Kreises seien daher unbedingt Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Steigerung des Prozentsatzes führen.

Wir sind in diesem Gespräch mit dem Kreis seinerzeit so verblieben, dass wir von einem externen Gutachter die bedarfsgerechte personelle Ausstattung der Feuerwehr nach Einführung der neuen Arbeitszeitbestimmungen prüfen lassen und er uns in diesem Zusammenhang bei der Aufstellung des Brandschutzbedarfsplanes beratend unterstützt.

Wir haben daraufhin die Firma ORGAKOM damit beauftragt, die bedarfsorientierte, leistungsfähige und wirtschaftliche Struktur der Feuerwehr gutachterlich zu prüfen und den Entwurf eines Brandschutzbedarfsplanes zu entwickeln. Die Firma ORGAKOM war bereits in der Vergangenheit für den Kreis Borken tätig und hat dort bei der Erstellung des Rettungsdienstbedarfsplanes beratend mitgewirkt. Außerdem hatte diese Firma bereits zu Fragestellungen der Kombination Feuer- und Rettungswache im Kreis ein Gutachten erstellt, und ist derzeit auch für die Stadt Ahaus zum Thema Brandschutzbedarfsplanung tätig. Die Firma ORGAKOM verfügt daher über örtliche Kenntnisse und Gegebenheiten und konnte deshalb auf bisher ermittelte Daten zurückgreifen.

Die Firma ORGAKOM kommt in ihrem Gutachten zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen und gibt zur Personalbemessung folgende Empfehlungen:

- die anzustrebenden Schutzziele zu 1 und 2 werden zurzeit nicht erreicht
- bei den schutzzielrelevanten Einsätzen fehlen im Mittel 3,61 Einsatzkräfte für das Schutzziel 1 (9 Feuerwehrmänner)
- die Hilfsfrist (8 Min.) wird in 80 % aller Fälle eingehalten
- problematisch ist die personelle Mindeststärke an der Einsatzstelle insbes. tagsüber in der Kernstadt Borken und im Stadtteil Burlo
- zur Sicherstellung der Schutzziele ist der Einsatz des Personals der Feuer- und Rettungswache zu optimieren und eine personelle Verstärkung notwendig
- aufgrund der Verteilung der Einsätze bietet sich eine Tagesverstärkung der Feuer- und Rettungswache an
- die Zugführer-Qualifikation von zwei zusätzlichen Bediensteten (gehobener Dienst) ist anzustreben.

Vertreter der Firma ORGAKOM werden in der Sitzung des Rates am 06.10.2010 den Brandschutzbedarfsplan in seiner Gesamtheit vorstellen, erläutern und für Fragen zur Verfügung stehen. Die Präsentation kann aus terminlichen Gründen nicht in der Hauptausschusssitzung stattfinden.

Die Freiwillige Feuerwehr wurde bei der Aufstellung dieses Planes mit eingebunden und beteiligt. Der Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes wurde den Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehr am 22.03.2010 vorgestellt. Die Führungskräfte haben in einer umfangreichen Stellungnahme ihre Sichtweise zur Entwurfsfassung abgegeben. Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, Herr Stefan Döking, wird in der Sitzung zugegen sein und steht für Fragen zur Verfügung.

Der Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes und die daraus resultierenden Maßnahmen wurden am 29.07.2010 mit dem Kreis Borken erörtert. Der Kreis stimmt als Aufsichtsbehörde unserem Brandschutzbedarfsplan grundsätzlich zu. Er erwartet jedoch, dass die Stadt Borken die im Gutachten vorgeschlagenen personellen Optimierungsmaßnahmen schnellstmöglichst in die Wege leitet. Er werde das Einsatzgeschehen im Bereich des Brandschutzes regelmäßig und in kurzen Zeitabständen überprüfen und bewerten, inwieweit der Zielerreichungsgrad wesentlich verbessert wird. Sofern die im Brandschutzbedarfsplan vorgesehenen Maßnahmen nicht eine deutliche Steigerung des Erreichungsgrades bewirken sollten, müsse gefordert werden, mit weiteren Maßnahmen in personeller Hinsicht nachzubessern.

Nach § 13 FSHG sind mittlere kreisangehörige Städte verpflichtet, hauptamtliche Kräfte für den Betrieb einer hauptamtlichen Feuerwache einzustellen. Die Bezirksregierung fordert die Vorhaltung einer taktischen Feuerwehreinheit in Staffelstärke, d.h. insges., 6 Kräfte als Regelbesetzung einer ständig besetzten Feuerwache. In den Fällen, bei denen ständig besetzte Wachen mit weniger als sechs hauptamtlichen Brandschutzfunktionen rund um die Uhr vorgehalten werden, ist ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung erforderlich. Wir erreichen diese Regelbesetzung zurzeit nicht. Auch nach der im Gutachten empfohlenen Personalverstärkung werden wir zukünftig zumindest in der Nachtzeit diese geforderte Staffelstärke nicht erreichen.

Deshalb soll noch vor der Beschlussfassung im Rat ein Abstimmungsgespräch mit Vertretern der Bezirksregierung geführt werden, in dem geklärt werden soll, inwieweit eine Ausnahmegenehmigung nach § 13 des FSHG in Aussicht gestellt werden kann.

Das für die 38. Kalenderwoche geplante Gespräch mit der Bezirksregierung konnte wegen der Ferienzeit nicht vor der Hauptausschusssitzung stattfinden. Wir werden über das Ergebnis in der Sitzung des Rates berichten.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum Brandschutzbedarfsplan zur Kenntnis.

Die abschließende Beratung und Beschlussfassung erfolgt nach der Präsentation des Brandschutzbedarfsplanes durch die Firma ORGAKOM und Information über das Ergebnis des Gespräches mit der Bezirksregierung in der Sitzung des Rates am 06.10.2010.

### **Anlagen:**

Wegen des Umfangs haben wir vorab eine Ausfertigung des Brandschutzbedarfsplanes den Fraktionsvorsitzenden in gedruckter Form zur Verfügung gestellt.  
Im Ratsinformationssystem ist dieser Vorlage der Brandschutzbedarfsplan im PDF-Format als Anlage beigefügt.

Anlage 01\_BSBP\_Entwurfassung\_V3b\_vom\_01.09.2010